

## **SATZUNG**

**(Stand: 10.9.2020)**

### **§ 1**

#### **Name und Aufgabe**

1. Der Verein führt nach der Namensänderung der Hochschule den Namen "Förderverein der Frankfurt University of Applied Sciences e. V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Frankfurt University of Applied Sciences (FRA-UAS) und die „Frankfurter Stiftung für Forschung und Bildung“ im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.  
Daneben werden die Zwecke unmittelbar verwirklicht durch die Vergabe von Stipendien und Preisen für besondere Leistungen im Studium, in der Lehre oder bei der Umsetzung des Leitbilds der FRA-UAS, sowie durch Bildungsveranstaltungen in denen insbesondere der Wissens- und Technologietransfer verstärkt, neue technologische und soziale Entwicklungen, die für die Rhein-Main-Region von besonderem Interesse sind, thematisiert und die Anforderungen an ein lebenslanges Lernen konkretisiert werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen als Vereinsmitglieder aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 2**

#### **Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Vereinszugehörigkeit**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
3. Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen, die den Verein mit Geld- oder Sachspenden unterstützen und/oder die sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten ihre Bestimmungen nur für ordentliche Mitglieder.

## § 5

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Über den schriftlich an den Vorstand zu richtende Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand unverzüglich. Wird der Antrag im Vorstand abgelehnt, entscheidet auf Antrag des Bewerbers die nächste Mitgliederversammlung.
2. Der Bewerber gilt an dem Tag als aufgenommen, an dem der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dies beschließt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod mit dem Todestag des Mitglieds. Sie erlischt ansonsten durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahrs, die spätestens am 1.10. beim Vorstand eingegangen sein muss.
4. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es den Vereinsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat. Die Ausschlussklärung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Mit dem Tage des Zugangs der Ausschlussklärung beim auszuschließenden Mitglied gilt dieses als ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Mitglied ist auf den Verstoß gegen die Interessen des Vereins schriftlich aufmerksam zu machen. Es ist ihm vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss wird an dem Tag wirksam, an dem die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen dies beschlossen hat.

5. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf des Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

## **Neu § 6**

### **Datenschutz – Persönlichkeitsrechte**

Der verantwortungsvolle Umgang mit personenbezogenen Daten ist für den Verein von besonderer Wichtigkeit und stellt eine Selbstverständlichkeit dar. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Information sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Mitgliedern aufweisen können. Sofern der Verein personenbezogene Daten von Mitgliedern erhält, nutzt bzw. verarbeitet er diese unter Beachtung der geltenden nationalen und europäischen Datenschutzvorschriften.

Der Förderverein der Frankfurt UAS e.V. verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß § 1 seiner Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung z.B. (Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken), ist dem Fördervereins der Frankfurt UAS e.V. nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Folgende Mitgliederdaten werden verarbeitet:

1. Anrede
2. Titel
3. Vorname
4. Nachname
5. Firma
6. Position
7. Straße
8. PLZ
9. Ort
10. E-Mail-Adresse

11. Telefonnummer
12. Eintrittsdatum
13. Funktion im Verein / Preisträger/in des Vereins
14. Bankeinzugsdaten für Mitgliedsbeiträge

Positionen 1; 2, 3; 4, 9 und 13 erscheinen auch beim Internet-Auftritt des Vereins.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DS-GVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG).

## **§ 7**

### **Beiträge**

1. Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung eines Mindestjahresbeitrags erstmals für das Geschäftsjahr der Aufnahme verbunden. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mindestjahresbeitrages.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines laufenden Jahres zu entrichten. Mitglieder, die, im 1.Kalenderhalbjahr aufgenommen werden, zahlen den gesamten Jahresbeitrag, Mitglieder, die im 2.Kalenderhalbjahr aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag für das laufende Jahr, dieser wird einen Monat nach Aufnahme fällig..

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem oder der Schatzmeister/in. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands die Zahl der Vorstandsmitglieder um Beisitzer erhöhen.  
Desweiteren gehört dem Vorstand mit beratender Stimme und Antragsrecht der oder die jeweilige Präsident/in der Frankfurt University of Applied Sciences an - es sei denn, er oder sie gehörte zu den von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, selbständig über alle Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.  
Der Vorstand entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die Vereinsaktivitäten sowie über die Verwendung der Fördermittel.  
Gebundene Spenden dürfen nur für den jeweiligen Förderzweck verwendet werden und müssen gesondert von dem übrigen Vereinsvermögen verwaltet werden.
3. Der oder die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und leitet die Zusammenkünfte. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen.
4. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat zwei Wochen vorher unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstands soll spätestens in der ersten Hälfte des dritten auf die Wahl des Vorstands folgenden Geschäftsjahres erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt ferner je eine Person für die Protokollführung und für die Kassenprüfung/Revision.

### **§ 10 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise einer oder mehreren Personen übertragen, die nicht Mitglied im Vorstand sein müssen, jedoch der Weisung des Vorstands unterliegen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres statt. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand, der mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung schriftlich einlädt. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
2. Die regelmäßigen Verhandlungsgegenstände können gleich bleiben.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder bei der Abstimmung vertreten, sofern es schriftliche Vollmachten vorlegt. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist, außer im Fall des § 12 (Auflösung), unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen und ordnungsgemäß vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst.
5. Der Vorstand hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt oder wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
7. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sowie der Versand der Protokolle derselben nebst Anlagen kann elektronisch erfolgen.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie in der der Einladung für die Mitgliederversammlung beigefügten Tagesordnung angekündigt sind.
2. Satzungsänderungen dürfen den Vereinszweck als solchen (insbesondere dessen Gemeinnützigkeit) nicht in Frage stellen.

**§ 13**  
**Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck schriftlich einberufene Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erschienen oder ordnungsgemäß vertreten ist.  
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der beschlussfähigen Versammlung.

War die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muß innerhalb von sechs Wochen nach dieser eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, zu der der Vorstand schriftlich einzuladen hat. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. In dieser Versammlung kann der Beschluss über die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst werden.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Der Auflösungsantrag kann vom Vorstand oder schriftlich von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist frühestens vier und spätestens zwölf Wochen nach Eingang eines solchen Auflösungsantrags vom Vorstand einzuberufen, falls nicht innerhalb dieser Zeit eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Frankfurt University of Applied Sciences, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Nach beschlossener Auflösung bleibt der amtierende Vorstand so lange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.

**Frankfurt am Main, den 26.10.2020**

**Gez. Petra Rossbrey**  
**Vorsitzende**

**Gez. Rolf Würz**  
**Schriftführer**

**Gez. Monika Rosenberger**  
**Geschäftsstelle**